

Politische Rechte

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 25. September 2022

Die Landeskanzlei beantragt die Durchführung nachfolgender Abstimmungen.

1. Eidgenössische Abstimmungen

Auf Beschluss des Bundesrats an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 werden am 25. September 2022 folgende 4 eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung gelangen:

1. Volksinitiative vom 17. September 2019 «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» (BBI 2022 700);
2. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (BBI 2022 2991);
3. Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21) (BBI 2021 2995);
4. Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) (BBI 2021 3002).

Die Bundeskanzlei weist zudem darauf hin, dass der Abstimmungstermin vom 27. November 2022 ungenutzt bleiben könnte. Der Bundesrat wird einen diesbezüglichen Entscheid voraussichtlich im Anschluss an die Sommersession 2022 der eidgenössischen Räte fällen.

2. Kantonale Abstimmung

Am 25. September 2022 finden mangels referendumpflichtiger Vorlagen keine kantonalen Abstimmungen statt.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 4. August 2022

Der Landrat hat am 2. Juni 2022 beschlossen:

- Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) § 106 Abstellplätze (2016-405)

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 4. August 2022 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2022: Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson; Erwahrung

Gestützt auf § 15 Absatz 1 GpR wird beschlossen:

://:

Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird als gültig, die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson, als angenommen erklärt.
Landeskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2022: Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»; Erwahrung

Gestützt auf § 15 Absatz 1 GpR wird beschlossen:

://:

Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird als gültig, die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern», als angenommen erklärt.
Landeskanzlei

Weisungen der Landeskanzlei zur periodischen Neuwahl des Landrats vom 12. Februar 2023

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS 140) erlässt die Landeskanzlei folgende Weisungen über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den **12. Februar 2023** angesetzten periodischen Neuwahl der 90 Mitglieder des Landrates für die Amtsperiode vom **1. Juli 2023 bis 30. Juni 2027**:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 21–23, 25, 27, 43 und 54 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 14.02.2022, SGS 120)
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.04.2022, SGS 120.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

2 Zuteilung der 90 Mandate an die Wahlkreise

- 2.1 Die Zuteilung der 90 Mandate an die 12 Wahlkreise hat die Landeskanzlei am 6. Juni 2022 vorgenommen. Sie ist im Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 2022 veröffentlicht worden.

3 Wahlvorschläge

- 3.1 Für jeden Wahlkreis können **bei der Landeskanzlei** Wahlvorschläge bis zum **62. Tag** vor dem Wahltag, d.h. bis **Montag, 12. Dezember 2022, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind einerseits elektronisch

- und andererseits durch Abgabe des Originals auf der Landeskanzlei einzureichen. Vorgeschlagen werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Wahlvorschlagsformulare können auf der Webseite der Landeskanzlei heruntergeladen werden.
- 3.2 Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen. Er darf nicht mehr vorgeschlagene Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.
- 3.3 Jede vorgeschlagene Person ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- 3.4 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- 3.5 Die stimmberechtigten Personen des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Landeskanzlei einsehen.
- 3.6 Die Landeskanzlei prüft die Wahlvorschläge und fordert allenfalls die erstunterzeichnenden Personen als Listenverantwortliche bis zum **55. Tag** vor dem Wahltag, d. h. bis spätestens **Montag, 19. Dezember 2022**, zur Behebung von Mängeln auf.
- 3.7 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, wird lediglich deren Name gestrichen. Nach dem **48. Tag** vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Frist würde somit am 26. Dezember 2022 ablaufen. Da es sich hierbei um einen Feiertag handelt, endet die Frist am **27. Dezember 2022**.
- 4 Listen**
- 4.1 Die als Listen bereinigten Wahlvorschläge werden gemäss Vereinbarung der beteiligten Parteien bzw. durch die Landeskanzlei mit Ordnungsnummern versehen, und zwar in allen Wahlkreisen für jede Partei mit der gleichen Nummer, sowie im Amtsblatt veröffentlicht.
- 4.2 Die Landeskanzlei lässt alle Listen und einen leeren Wahlzettel (Freie Liste) sowie eine kurze Wahlanleitung drucken und den Gemeinden zustellen.
- 4.3 Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten alle im Wahlkreis eingereichten Listen, eine Freie Liste und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (Stimmcouvert), zwischen **Montag, 16. Januar 2023 bis Samstag, 21. Januar 2023** zuzustellen.
- 5 Wahlberechtigung**
- 5.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 12. Februar 2023:
- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
 - nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und

- im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.
- 5.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **7. Februar 2023**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.
- 6 Wählbarkeit**
- 6.1 Wählbar sind die gemäss Ziffer 5 stimmberechtigten Personen, die auf den Listen gemäss Ziffer 4 vorgeschlagen worden sind.
- 7 Stimmabgabe**
- 7.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.
- 7.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.
- 7.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Stimmrechts-Couvert muss bis **Samstag, 11. Februar 2023, 17.00 Uhr**, in der Gemeindekanzlei eintreffen.
- 8 Gemeindeweise Ermittlung, Protokoll**
- 8.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeindewahlbüros auf der Webseite der Landeskanzlei zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel (Listen) durch die Gemeindewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw. der Firma SESAM mit der Software „Wahlen Proporz“ der Firma SESAM zu erfolgen.
- 8.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 8.4 Die Gemeindewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei elektronisch (wahlen-abstimmungen@bl.ch) zu melden.
- 8.5 Die Protokolle und Formulare im Doppel sowie die verpackten Wahlzettel sind nach der gemeindeweisen Ermittlung in einem verschlossenen Kuvert spätestens bis **Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, auf der Landeskanzlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.
- 9 Wahlergebnisse**
- 9.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.

Weisungen der Landeskanzlei zur periodischen Neuwahl des Regierungsrats vom 12. Februar 2023

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS 140) erlässt die Landeskanzlei folgende Weisungen über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den **12. Februar 2023** angesetzten periodischen Neuwahl der 5 Mitglieder des Regierungsrats für die Amtsperiode vom **1. Juli 2023 bis 30. Juni 2027**:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 21–23, 25, 27 und 43 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 14.02.2022, SGS 120)
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.04.2022, SGS 120.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)

2 Verfahren

- 2.1 Die Wahl des Regierungsrats erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Stille Wahl ist nicht möglich.
- 2.2 Gemäss § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind.

3 Wahlvorschläge zuhanden Informationsblatt

- 3.1 Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts gemäss § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag einzureichen. Die Frist würde somit auf den 26. Dezember 2022 fallen. Da es sich hierbei um einen Feiertag handelt, endet die Frist am **27. Dezember 2022, 17.00 Uhr**. Die Wahlvorschläge sind einerseits elektronisch und andererseits durch Abgabe des Originals auf der Landeskanzlei einzureichen. Vorgeschlagen werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Wahlvorschlagsformulare können auf der Webseite der Landeskanzlei heruntergeladen werden.
- 3.2 Jede vorgeschlagene Person ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
- 3.3 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

4 Wahlberechtigung

4.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 12. Februar 2023:

- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
- im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.

4.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **7. Februar 2023**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

5 Wählbarkeit

5.1 Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft.

6 Wahlzettel und Informationsblatt

6.1 Die Landeskanzlei lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung und ein Informationsblatt (siehe Ziffer 4.2) drucken und den Gemeinden zustellen.

6.2 Die Gemeinden haben diesen Wahlzettel und das Informationsblatt zusammen mit dem Stimmrechtsausweis allen Stimmberechtigten zwischen **Montag, 16. Januar 2023** bis **Samstag, 21. Januar 2023** zuzustellen.

7 Stimmabgabe

7.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

7.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.

7.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindkanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Stimmrechts-Couvert muss bis **Samstag, 11. Februar 2023, 17.00 Uhr**, in der Gemeindkanzlei eintreffen.

8 Gemeindeweise Ermittlung, Protokoll

8.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeindewahlbüros auf der Webseite der Landeskanzlei zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel durch die Gemeindewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw. der Firma SESAM mit der Software „Wahlen Majorz“ der Firma SESAM zu erfolgen.

8.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

- 8.4 Die Gemeindegewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskantlei elektronisch (wahlen-abstimmungen@bl.ch) zu melden.
- 8.5 Die Protokolle und Formulare im Doppel sowie die verpackten Wahlzettel sind nach der gemeindegewiseisen Ermittlung in einem verschlossenen Kuvert spätestens bis **Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, auf der Landeskantlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

9 Nachwahl

- 9.1 Führt die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats vom **12. Februar 2023** nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d. h. erreichen nicht 5 Wählbare das Absolute Mehr, findet am **23. April 2023** die Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr gilt.
- 9.2 Für die Nachwahl können Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, d. h. bis zum **20. Februar 2023**, eingereicht werden.
- 9.3 Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Landeskantlei erstellte Wahlzettel und das Informationsblatt sind zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten durch die Gemeinde zwischen dem **27. März 2023 bis spätestens 1. April 2023** zuzustellen.

10 Wahlergebnisse

- 10.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskantlei aufgrund der von den Gemeindegewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.

Landeskantlei

Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise für die Gesamterneuerungswahl des Landrats am 12. Februar 2023

Verfügung

vom 7. Juni 2022

betreffend

Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise für die Gesamterneuerungswahl des Landrats am 12. Februar 2023

I.

Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, SG 120) bestimmt in § 49 Absatz 1 GpR, dass für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend ist, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

Nachdem der Regierungsrat die Gesamterneuerungswahlen des Landrats mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 (Medienmitteilung) auf den 12. Februar 2023 angesetzt hat, gilt die Zahl der Stimmberechtigten der Abstimmung vom 15. Mai 2022.

II.

Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäss § 49 Absatz 2 GpR.

III.

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft, verfügt:

1. Von den 90 Mitgliedern des Landrates sind am 12. Februar 2023 für die Amtsperiode vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2027 zu wählen:

im Wahlkreis Allschwil	7
im Wahlkreis Binningen	7
im Wahlkreis Oberwil	10
im Wahlkreis Reinach	10
im Wahlkreis Münchenstein	6
im Wahlkreis Muttenz	8
im Wahlkreis Laufen	6
im Wahlkreis Pratteln	8
im Wahlkreis Liestal	9
im Wahlkreis Sissach	7
im Wahlkreis Gelterkinden	6
im Wahlkreis Waldenburg	6

Im Vergleich zu dem Verteilschlüssel der Landratswahlen 2015 gibt es folgende Mandatsanpassungen pro Wahlkreis:

gleichviele Mandate:	Allschwil, Binningen, Reinach, Laufen, Pratteln, Liestal, Gelterkinden, Waldenburg
ein Mandat weniger:	Münchenstein, Muttenz
ein Mandat mehr:	Oberwil, Sissach

2. Über die Durchführung der Wahlen erlässt die Landeskanzlei eine Weisung, die im Amtsblatt publiziert wird.
3. Die Landeskanzlei wird die Gemeindewahlbüros in geeigneter Weise über die Durchführung der Wahlen instruieren.
4. Die Landeskanzlei wird zuhanden der Stimmberechtigten eine Wahlanleitung erstellen, die zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird.
5. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu publizieren.

Landeskanzlei